

2. Für die Universitäten Duisburg-Essen, Paderborn, Siegen und Wuppertal sowie für die Fernuniversität in Hagen gelten § 66 Abs. 2 Satz 1 und § 85 HG in der Fassung des Gesetzes vom 14. März 2000 übergangsweise bis zum 31. Dezember 2005 und die Verordnung über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife in integrierten Studiengängen übergangsweise bis zum 30. September 2008 fort. Diese Universitäten gewährleisten in den integrierten Studiengängen ein Studien- und Prüfungsangebot gemäß den Studien- und Prüfungsordnungen sowie den Studienplänen, das den eingeschriebenen Studierenden die Fortsetzung des Studiums bis zum Ablauf der Regelstudienzeit zuzüglich zwei Semestern ermöglicht.

Düsseldorf, den 18. Dezember 2002

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Peer Steinbrück

Ministerium  
für Wissenschaft und Forschung

Hannelore Kraft

– GV. NRW. 2002 S. 644.

223

**Gesetz zur Änderung  
des § 45 Schulordnungsgesetz (SchOG)  
Vom 17. Dezember 2002**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz zur Änderung  
des § 45 Schulordnungsgesetz (SchOG)**

Artikel 1

Änderung des Schulordnungsgesetzes (SchOG)

Das Erste Gesetz zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen (Schulordnungsgesetz – SchOG) vom 8. April 1952 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462), wird wie folgt geändert:

Nach § 45 Abs. 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Berufsbildenden Ergänzungsschulen kann auf Antrag die Eigenschaft einer anerkannten Ergänzungsschule verliehen werden, wenn an der vermittelten Ausbildung ein besonderes pädagogisches oder sonstiges dauerhaftes öffentliches Interesse besteht.

Der Unterricht muss nach einem staatlich genehmigten Lehrplan erteilt werden. Mit der Anerkennung erhält die Schule das Recht nach einer staatlich genehmigten Ordnung Prüfungen abzuhalten. Die Schulaufsicht bestellt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission.

(5) Allgemeinbildende Ergänzungsschulen erhalten die Eigenschaft einer anerkannten Ergänzungsschule, wenn sie die Feststellung nach § 22 Schulpflichtgesetz erfüllen.

Bei einer ausländischen allgemeinbildenden Ergänzungsschule, an der die Schulpflicht erfüllt werden kann, setzt die Anerkennung ein besonderes pädagogisches oder sonstiges dauerhaftes öffentliches Interesse voraus.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Dezember 2002

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Peer Steinbrück

Die Ministerin  
für Schule, Jugend und Kinder

Ute Schäfer

– GV. NRW. 2002 S. 648.

237

641

**Verordnung  
über die Einkommensgrenzen  
bei der sozialen Wohnraumförderung  
Vom 17. Dezember 2002**

Die Landesregierung verordnet:

237

Artikel 1

Verordnung

**über die Abweichung von den Einkommensgrenzen  
nach § 9 Abs. 2 des Wohnraumförderungsgesetz  
(Verordnung zum  
Wohnraumförderungsgesetz-VO WoFG NRW)**

Auf Grund des § 9 Abs. 3 des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung wohnungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2690) wird verordnet:

§ 1

Strukturelle Anpassung

(1) Bei Haushalten mit einer oder zwei Personen erhöhen sich die in § 9 Abs. 2 Satz 1 WoFG genannten Einkommensgrenzen für einen

1. Einpersonenhaushalt um 3.000 Euro

2. Zweipersonenhaushalt um 2.000 Euro.

(2) Die Einkommensgrenzen nach Absatz 1 und § 9 Abs. 2 WoFG erhöhen sich am 1. Januar 2006 und am 1. Januar eines jeden darauffolgenden dritten Jahres um den Prozentsatz, um den sich der vom Statistischen Bundesamt festgestellte Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Deutschland insgesamt verändert hat. Die veränderten Einkommensgrenzen werden auf volle zehn Euro aufgerundet durch das für die soziale Wohnraumförderung zuständige Fachministerium bekannt gegeben.

§ 2

Mietwohnraum

Bei der Förderung von Mietwohnraum gemäß § 13 WoFG dürfen die in § 1 und in § 9 Abs. 2 WoFG genannten Einkommensgrenzen nach Maßgabe der Förderbestimmungen

1. in Regionen mit überdurchschnittlichem Mietpreinsniveau,

2. bei Wohnraum, der für alte oder Menschen mit Behinderungen zweckgebunden ist,

3. bei der Umsetzung wohnungswirtschaftlicher und städtebaulicher Umstrukturierungsmaßnahmen, die